



Amtliche Bekanntmachung Nr. 94

(Stand: 17.03.2003)

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart Vom 21. Januar 2003

- Geschäftsordnung für den Senat der Universität Stuttgart -

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Dezember 2002 die folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 17. Mai 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 242) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung am 21. Januar 2003 gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes zugestimmt.

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

§ 3a Habilitationskommission

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Habilitationskommission

(1) Die Habilitationsausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen nach dieser Ordnung Habilitationskommissionen als beratende Fachkommissionen bilden. Zu Mitgliedern der Habilitationskommissionen können nur Professorinnen und Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. dozenten des jeweiligen erweiterten Fakultätsrates bestellt werden. Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(2) Die Habilitationskommission berichtet dem Habilitationsausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung und macht dem Habilitationsausschuss einen schriftlichen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung. § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Januar 2003

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

Geschäftsordnung für den Senat der Universität Stuttgart

§ 1 Mitglieder

(1) Die Mitglieder kraft Amtes (Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Kanzlerin oder Kanzler, Dekaninnen oder Dekane, Frauenbeauftragte) werden nach ihrer Wahl bzw., wenn der Amtsantritt später ist, mit Antritt ihres Amtes bzw. mit ihrer Ernennung Mitglied des Senats. Die Dekaninnen oder Dekane können sich durch die Prodekaninnen oder Prodekane, die Kanzlerin oder der Kanzler durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Frauenbeauftragte durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten lassen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Senats werden nach der Wahlprüfung ebenso wie die Mitglieder kraft Amtes durch die Rektorin oder den Rektor zu den Sitzungen des Senats eingeladen. Die Mitglieder kraft Amtes können sich, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen. Die Verhinderung ist der Gremiengeschäftsstelle möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Unterlagen sind der Stellvertretung soweit möglich zuzustellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung haben die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ihre Anwesenheit der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzugeben.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, so hat es dies der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. Die Rektorin oder der Rektor lädt das gemäß § 109 Abs. 2 UG an die Stelle des Mitglieds tretende Ersatzmitglied zu den Sitzungen des Senats ein.

§ 2 Vorsitz

Sind die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats und die Prorektorinnen oder Prorektoren als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gleichzeitig verhindert, die Sitzung zu leiten, so bestimmt der Senat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung

(1) Der Senat wird durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich einberufen. Die Einladung soll in der Regel 8 Tage vorher erfolgen. Die Termine für die Sitzungen werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat zu Beginn des Wintersemesters festgelegt. Etwa erforderlich werdende Abweichungen hiervon sollen nach Möglichkeit in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.

(2) Die Sitzungszeit ist im Semester in der Regel ein Mittwochnachmittag in jedem Monat. In dringenden Fällen kann die Rektorin oder der Rektor auch zu einem anderen Zeitpunkt einladen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor muss den Senat außerdem unverzüglich einberufen, wenn dies 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören. Die Senatssitzung muss spätestens 14 Tage nach dem Verlangen stattfinden.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senats sind, außer in den Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 UG, nicht öffentlich (§ 112 Abs. 1 bis 3 UG).

(2) An den Sitzungen des Senats nehmen mit beratender Stimme teil: die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor und die gewählten Prorektorinnen oder Prorektoren vor ihrem Amtsantritt, sofern der Senat dies beschließt (§ 7 Abs. 2 Grundordnung).

(3) Der Senat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen (§ 108 Abs. 4 UG).

(4) Die oder der Vorsitzende kann Bedienstete ihres bzw. seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen (§ 113 Abs. 3 UG).

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Rektorin oder der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern bzw. soweit Mitglieder kraft Amtes verhindert sind und diese sich rechtzeitig (d.h. bis spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn) entschuldigt haben auch ihren Stellvertretungen zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind nach Möglichkeit schriftliche Vorlagen und eventuell Beschlussvorschläge zu versenden.

(2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich in erforderlicher Zahl (40-fach) bei der Gremiengeschäftsstelle eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Senat.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist

und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

§ 7 Abstimmung

(1) Der Senat verhandelt und beschließt nur in Sitzungen.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

(3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.

(4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Gegenanträge oder Eventualanträge ihr bzw. ihm schriftlich übergeben werden.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist bei der Beschlussfassung über Personalangelegenheiten geheim abzustimmen (§ 115 Abs. 7 UG).

§ 8 Abstimmung in Forschungs- und Berufungsangelegenheiten

(1) Entscheidungen, die die Forschung und die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 106 Abs. 6 UG). Die Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens 11 der dem Senat angehörenden (= 20) Professorinnen oder Professoren zustimmen.

(2) Kommt im ersten und ggf. notwendigen zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren.

(3) Auf eine gesonderte Abstimmung der Professorenschaft kann verzichtet werden, wenn sich ein eindeutiges Stimmenergebnis bereits aus der vorangegangenen Abstimmung im Senat ergibt.

(4) Bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, haben die Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiter kein Stimmrecht (§ 106 Abs. 5 UG).

§ 9 Abstimmungsverfahren bei Ehrungen

(1) Das Abstimmungsverfahren des Senats anlässlich einer Ehrenpromotion ist in § 13 Abs. 2 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart geregelt.

(2) Das Abstimmungsverfahren des Senats anlässlich aller anderen Ehrungen ist in der Ehrungsordnung der Universität Stuttgart geregelt.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln (§ 115 Abs. 9 und 10 UG).

(2) Der Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 der Grundordnung, für die der Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 4 Abs. 2 der Grundordnung.

(3) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden (§ 19 Abs. 1 Satz 3 UG).

Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und soweit zulässig der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Gruppe, der das zu wählende Mitglied angehört. Der Senat ist an den Vorschlag der Gruppe nicht gebunden, es sei denn, dies ist durch Gesetz anders geregelt. Die jeweilige Gruppe hat ihre Vorschläge innerhalb einer vom Senat zu bestimmenden Frist der Gremiengeschäftsstelle vorzulegen, damit die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten und gegebenenfalls Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf den Wahlzetteln eingetragen werden können; der Wahlzettel muss so gestaltet sein, dass an Stelle der vorgeschlagenen auch andere Namen eingetragen werden können.

Der Senat kann beschließen, dass das Wahlverfahren ohne vorherige Eintragung der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den Wahlzetteln erfolgt.

§ 11 Verhandlungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwiderung kann die oder der Vorsitzende ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.

(2) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste,

Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

(5) Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet, soweit dies rechtlich zulässig ist, der Senat.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Senats wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder vom Schriftführer angefertigt, die bzw. der von der Rektorin oder vom Rektor im Benehmen mit dem Senat bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.

(3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Senats in der Regel rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in dieser Sitzung genehmigt. Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden; sie können auch mündlich bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes Genehmigung der Niederschrift vorgebracht werden. Beschließt der Senat eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Die Niederschrift wird außerdem an alle Einrichtungen der Universität versandt und ist am Schwarzen Brett der Universität im Hauptgebäude 4 Wochen auszuhängen; dies gilt nicht, soweit die Niederschrift vertraulich zu behandelnde Mitteilungen enthält.

§ 13 Ausschüsse

(1) Für das Verfahren der vom Senat gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß.

(2) In Zweifelsfragen der Geschäftsordnung kann von einem Mitglied eines Ausschusses die Entscheidung des Senats herbeigeführt werden.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 In- Kraft-Treten

Diese geänderte Fassung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Senat

am 11.12.2002 in Kraft.

Stuttgart, den 22.01.2003

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen